

arbeitung eines Ausbildungsplanes nötig und möglich? Darüber bin ich mir wenigstens klar, daß in einer großen Zahl von Geschäften die Ausbildung des Lehrlings nicht in der Weise vor sich geht, wie das Handelsgesetzbuch es vorschreibt, und wie es vielleicht in späteren Jahren die Rechtsprechung dem betreffenden Prinzipal zur Pflicht machen wird. Wir müssen den Kollegen, die vielleicht nicht in der Lage sind, die Ausbildung des Lehrlings so zu überwachen, wie es das Handelsgesetzbuch vorschreibt, einen Ausbildungsplan vorlegen, und damit kommen wir zu der Frage, ob die Ausarbeitung eines solchen Ausbildungsplanes möglich ist. Nötig ist sie, darüber sind wir wohl alle einig, und es wäre, um formell die Sache zu erledigen, wohl nur noch die Frage zu stellen, ob die Herren mit der Beantwortung dieser Fragen 2 und 3 dahin einverstanden sind, daß die Anforderungen des Handelsgesetzbuches nicht überall voll und ganz erfüllt werden, und daß deshalb die Ausarbeitung eines Ausbildungsplanes nötig ist. Ich glaube, der Herr Vorsitzende wird vielleicht jetzt diese Frage an die Versammlung zu richten haben, um die Beantwortung protokollieren zu lassen.

Vorsitzender: Ich bin nicht ganz mit dem einverstanden, was der Herr Vorredner gesagt hat. (Rufe: Wir auch nicht!) Ich glaube, es ist festzulegen, daß der § 76 des Handelsgesetzbuches noch zu neu ist, um eine derartig bestimmte Antwort auf die Frage zu geben, daß wir vielmehr, wie auch im Laufe der Debatte schon zu Tage getreten ist, diese Frage dahin beantworten, daß wir sagen, dieser § 76 ist in der Zukunft für die Erziehung des Lehrlings von Seiten des Prinzipals ganz genau festzuhalten, denn er hat, wie schon von verschiedenen Vorrednern betont worden ist, zu befürchten, daß eine etwaige Nichterfüllung dieses Paragraphen gesetzliche Regressansprüche an den Prinzipal begründen könnte.

Konegen-Wien: Ich glaube, den Schwerpunkt werden wir doch immer auf die Aufnahme der Lehrlinge richten müssen, wieviel die Leute an Vorbildung mitbringen. Es ist darüber genugsam gesprochen worden; ich erwähne es aber jetzt nochmals, weil ich anschließen will an den Lehrplan. Wenn wir einen Lehrling aufnehmen, von dem wir voraussetzen, daß er die nötige Intelligenz und Vorbildung hat, so glaube ich, wird er die 32 Punkte, die hier notiert sind, sich ganz von selber aneignen. Wenn er sehen und hören kann und ein bißchen Vorbildung hat, so sind das alles Sachen der Praxis. Ich kann mir nicht denken, daß ein junger Mensch von allen den Sachen, die da angeführt sind, in einer Buchhandlung nichts erfahren könnte. Das ist so naturgemäß, wie daß ein Tischler den Hobel zur Hand nehmen muß, um Bretter zu hobeln, oder ein Schneider Schere und Nadel. Die Hauptschwierigkeiten sind meines Erachtens immer die, daß die jungen Leute, die zu uns kommen, nicht genug gebildet sind, und da könnten wir vielleicht doch einen Einfluß ausüben, daß auch in Ihrem Handelsgesetzbuch, wenn schon eine neue Formulierung in Aussicht genommen ist, darauf Rücksicht genommen wird. Wir haben bezüglich des Lehrlingswesens einen Passus, der Sie vielleicht interessieren wird: »Es ereignen sich immer noch Fälle, in denen die Vorstehung genötigt ist, die Aufnahme von Lehrlingen wegen mangelhafter Vorbildung abzulehnen. Es wird daher auf den Punkt des Statuts verwiesen, der lautet: »Mit Rücksicht darauf, daß Gewerbeinhaber um die Concession zum Buchhandel zu erlangen, die erforderliche allgemeine Bildung nachzuweisen haben, ist schon bei der Aufnahme von Lehrlingen von Seiten der Korporationsmitglieder darauf hinzuweisen, daß die Lehrlinge eine allgemeine Bildung besitzen, was dadurch nachgewiesen wird, daß sie mindestens eine achtklassige Bürgerschule oder eine Unterrealschule, ein Untergymnasium, oder eine Handelslehranstalt absolviert haben.«

Die Präzisierung der Ausbildung der jungen Leute hat sehr viel Gutes. Wir sind infolgedessen in der Lage, daß wir jeden, der ein solches Zeugnis nicht hat, zurückweisen können. Nun ist nicht ausgeschlossen, daß ab und zu auch Leute kommen, die die Schulen nicht in der vorgeschriebenen Weise absolviert haben. Dann tritt der Fall ein, daß die Vorstehung dem Mann zu sagen hat: Wir wollen ausnahmsweise den Lehrling bewilligen, aber unter der Bedingung, daß der Lehrherr sich verpflichtet, ihn das Fehlende nachlernen zu lassen, und daß der junge Mann sich verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit vor der Vorstehung die Prüfung abzulegen. Das sind Vorschriften, die sich ganz gut bewähren. Wir haben dann nicht eine allgemeine Lehrlingsprüfung, sondern nur für jene Leute, die nicht die als genügend anerkannte Vorbildung mit in die Lehre gebracht haben; und wenn Sie das für den deutschen Buchhandel in irgend einer Form anwenden könnten, so glaube ich, würde das sehr vielen Interessen dienen. Wir haben in Oesterreich auch schlechtes Material und sind zu der Ueberzeugung gekommen, es geht nicht mehr, wir müssen einen Hemmschuh anlegen; und das können wir nur auf die Weise, daß wir eine höhere Bildung verlangen, oder den Lehrling, wenn er dieselbe nicht hat, veranlassen, später die Prüfung zu machen. Anders bekommt er nicht das Gehilfenzeugnis, und dieses Gehilfenzeugnis muß er haben, wenn er jemals später eine selbständige Stellung erlangen will.

Hartmann-Elberfeld: Was der Herr Kollege eben gesagt hat, hat mich auch schon beschäftigt. Zur Ostermesse 1898 teilte uns auf der Hauptversammlung Herr Müller-Lechner das mit. Ich war der folgende Redner; ich war begeistert von dem, was er ausführte. Ich sagte: wir machen das in Rheinland-Westfalen auch. Wie ich dann aber die Bestimmung genau kennen lernte, habe ich zu meinen Kollegen gesagt: das können wir gar nicht machen; wir haben nicht die gesetzlichen Bestimmungen hinter uns. Der Buchhandel ist in ganz Deutschland ein freies Gewerbe. Jeder Schuhmacher, wenn er auch nur Schuhlicker ist, kann seinen Buchhandel treiben, und kann unter Umständen Gründer einer sehr bedeutenden Firma werden. Damit müssen wir doch rechnen, daß wir solche gesetzliche Bestimmungen nicht haben und auch niemals haben werden. Es wäre die Frage, ob der ganze Buchhandel dann nicht zur Innung werden sollte; das ist die große Seeschlange, die von Zeit zu Zeit immer wieder auftaucht. Ob das gut ist oder nicht, will ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls aber bringt uns das in der ganzen Diskussion nicht weiter. So dankenswert die Anregung des Kollegen ist, wir können sie für unseren Zweck nicht gebrauchen, weil wir keinen gesetzlichen Schutz haben.

Wenn ich nun zur Diskussion übergehe, so kann ich dem, was der Herr Vorsitzende über diesen Punkt 2 gesagt hat, nur zustimmen. Vielleicht könnte man dann die Ueberleitung zu Punkt 3 so finden: damit diese neue Bestimmung besser in Fleisch und Blut übergeht — und dann könnte die Anregung kommen, die Herr Bape wünscht, für alle die es angeht, die Lehrlinge haben, damit die vor den Folgen der Uebertretung dieser handelsgesetzlichen Bestimmungen sich schützen: die Versammlung spricht aus, daß es wünschenswert ist, einen Ausbildungsplan aufzustellen, und dann besprechen wir den Ausbildungsplan.

Dr. de Gruyter-Berlin: Ich glaube, der Herr Kollege hat die Wasserscheide richtig angedeutet, über die wir nicht wegkommen. Wir haben bei Punkt 1 festgestellt, daß die bisherige Ausbildung reformbedürftig sei im Interesse nicht nur der Auszubildenden, sondern des gesamten Buchhandels; wir haben festgestellt, daß, wenn wir bessern wollen, wir die